

MANDANTENINFORMATION

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine so genannte Annexsteuer. Dies bedeutet, dass sie in der Höhe an eine andere Steuer – nämlich die Einkommensteuer – anknüpft. Damit folgt die Kirchensteuer der Einkommensteuer, eigenständige Gestaltungsansätze sind kaum möglich. Dennoch kann es in Ausnahmefällen ratsam sein, die Kirchensteuer in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen und folgendes zu berücksichtigen:

- a) Steuerpflichtige, die sehr hohe Einkünfte erwarten, beispielsweise bei einer geplanten Veräußerung des Betriebs, versuchen in manchen Fällen, die Kirchensteuer einzusparen, indem sie den **Austritt aus der Kirche** beim zuständigen Standesamt (bzw. in einigen Bundesländern beim Amtsgericht) erklären. Dabei muss beachtet werden, dass die Kirchensteuer nur dann entfällt, wenn der Kirchenaustritt im Kalenderjahr vor der Veräußerung durchgeführt wird. Wenn der Kirchenaustritt erst im Kalenderjahr der Betriebsveräußerung stattfindet, wird die Steuerschuld gezwölfelt. Wer beispielsweise im September 2013 aus der Kirche austritt, spart nur 3/12 der Kirchensteuer, die im Jahr 2013 fällig wird.
- b) Die Kirchensteuer wird in Deutschland **in Abhängigkeit vom Wohnort in Höhe von i.d.R. 9 %** der Einkommensteuer i. S. d. § 51a Abs. 2 EStG festgesetzt. Nur wer in Baden-Württemberg oder Bayern wohnt, zahlt **8 %** Kirchensteuer.
- c) Eine weitere Steuerermäßigung wird bei Spitzensteuerzahlern durch die sog. **Kappung** erreicht, die in allen Bundesländern außer Bayern (z. T. auf Antrag, z. T. von Amts wegen) gewährt wird. Durch die Kappung wird die Kirchensteuer auf einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens begrenzt. Am wenigsten Kirchensteuer zahlen evangelische Spitzenverdiener in Württemberg (2,75 %) gefolgt von den Besserverdienenden in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein. Dort beträgt der Kappungssatz i. d. R. 3 % des zu versteuernden Einkommens (abhängig von der Konfession). Die evangelische Kirche Baden und die katholische Kirche Baden-Württemberg haben sich auf einen Kappungssatz von 3,5 % vom zu versteuernden Einkommen verständigt, so dass nur für Steuerzahler mit dem Steuersatz von 45 % (Reichensteuer) durch die Kappung eine Ermäßigung eintritt. ($45 \times 8 \text{ v. H.} = 3,6 \%$ vom zu versteuernden Einkommen.) In den meisten Bundesländern (darunter Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) liegt der Kappungssatz bei 3,5 %; wegen des Kirchensteuersatzes von 9 % wirkt sich die Kappung dort auch beim regulären Spitzensteuersatz von 42 % aus.
- d) Eine weitere **Teilerlassmöglichkeit** besteht, wenn außerordentliche Einkünfte i. S. des § 34 EStG angefallen sind, etwa Veräußerungsgewinne oder Übergangsgewinne. In solchen Fällen wurde in der Vergangenheit die Kirchensteuer, die auf die außerordentlichen Einkünfte entfällt, von vielen Kirchenbehörden nur zur Hälfte erhoben, so dass ein entsprechender Erlassantrag in jedem Fall gestellt werden sollte. Jüngere Erfahrungen leh-

ren, dass die Kirchensteuerämter Erlassanträge grundsätzlich ablehnen bzw. nur noch in sehr speziell gelagerten Fällen einen Kirchensteuererlass gewähren.

Hinweis: Das Kirchenmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf den Teilerlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Nach Ansicht des BFH basiert die Erlasspraxis auf einer Empfehlung der Landeskirche (evangelische Kirche) oder des bischöflichen Ordinariats (kath. Kirche), die nur einen Ratschlag an die einzelnen Kirchensteuerämter beinhaltet. Ein Anspruch lässt sich daraus nicht, auch nicht über den Gleichheitsgrundsatz ableiten. (Vgl. BFH vom 01.07.2009, I R 81/08).

- e) Wenn in einer glaubensverschiedenen Ehe nur ein Ehegatte steuerpflichtige Einkünfte bezieht, und wenn dieser Ehegatte keiner Kirche angehört, wird von dem anderen Ehegatten in den meisten Bundesländern ein **Kirchgeld** bis zur Höhe von 3.600,00 € / Jahr erhoben. **Bei einer glaubensverschiedenen Ehe ist ein Wohnsitz in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vorteilhaft**, weil das besondere Kirchgeld dort nur von Protestanten erhoben wird.
- f) **Kapitalerträge** unterliegen, wenn der persönliche Sparer-Pauschbetrag (801 EUR) überschritten wird, einem Einkommensteuersatz von 25 % (+ Soli), der direkt von den Banken einbehalten und abgeführt wird. Die darauf entfallende **Kirchensteuer** wurde bis zum Jahr 2013 nur dann eingezogen, wenn der Bank ein ausdrücklicher Auftrag vom Steuerpflichtigen vorlag – was in der Praxis selten der Fall war.

Ab 2014 fragen die Finanzinstitute beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchenmitgliedschaft ihrer Kunden elektronisch ab. Ergibt die Abfrage, dass ein Kunde einer Kirche angehört, ist die Bank zum Kirchensteuerabzug verpflichtet. Wenn allerdings nicht gewünscht ist, dass der Bank die Religionszugehörigkeit (oder eben Nichtzugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft) bekannt gegeben wird, kann der Weitergabe der Daten beim BZSt widersprochen werden. In diesem Fall informiert das BZSt das Finanzamt des Steuerpflichtigen über diesen Umstand. Das Finanzamt wird den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern, in der die Kapitaleinkünfte offengelegt werden müssen.

Stand: 01.01.2014